

Stadt Bochum

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20132082

Stadtamt 67 312 (1406), 30 1 (6410)	TOP/akt. Beratung
---	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) Anfrage des Haupt- und Finanzausschusses am 10.07.2013, TOP 5.7, Vorlage Nr. 20131654)
Bezeichnung der Vorlage Bußgeldverfahren „Das Leben des Brian“

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

In der o. g. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde unter TOP 5.7 wie folgt angefragt:

„Herr Gleising erklärt.

Es geht um die Aufführung des Films „Das Leben des Brian“ am Karfreitag dieses Jahres in Bochum.

Die Stadt Bochum hat diesbezüglich ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Er fragt daher an:

1. Wer hat die Einleitung des Bußgeldverfahrens veranlasst?

2. Ist die Verwaltung von sich aus tätig geworden oder wurde sie von Dritten angesprochen?

Auf welcher Grundlage ist die Einleitung des Bußgeldverfahrens erfolgt?“

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20132082

Stadtamt 67 312 (1406), 30 1 (6410)	TOP/akt. Beratung
---	-------------------

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- Zu 1. Das Bußgeldverfahren wurde vom Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Bochum eingeleitet.
- Zu 2. Der Veranstalter selbst hat eine Anfrage an die Stadt Bochum, die Bezirksregierung Arnsberg sowie an das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalens gerichtet. Die angefragten Stellen haben sich darauf verständigt, dass eine Beantwortung durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgt.

Dem Veranstalter wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, dass der Film "Das Leben des Brian" am Karfreitag nicht vorgeführt werden darf (Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Nr. 2 Feiertagsgesetz NRW). Es wurde dem Veranstalter deutlich gemacht, dass die Vorführung am Karfreitag eine Zuwiderhandlung darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Der Veranstalter teilte jedoch über das Internet und die Presse mit, dass er sich über das Vorführungsverbot hinwegsetzen wird. Nach dem erfolgten Verstoß wurde das angekündigte Bußgeldverfahren eingeleitet.